**Bundesrat** Drucksache **460/02**

31.05.02

Wi

# Gesetzesbeschluss
**des Deutschen Bundestages**

## Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 14/9081 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**
**– Drucksache 14/5969 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird gestrichen.

b) Folgender neuer Wortlaut wird eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die“ die Wörter „guter fachlicher Praxis entsprechen und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (Bundesanzeiger Nr. 85b vom 8. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
„Im übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“ “

---

Fristablauf: 21.06.02
Erster Durchgang: Drs. 20/01

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Nummer 4 (§ 6a EnWG – Zugang zu den Gasversorgungsnetzen – ) wird wie folgt geändert:

   a) § 6 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die“ die Wörter „guter fachlicher Praxis entsprechen und“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
      „Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 3. Mai 2002 (Bundesanzeiger Nr. 87b vom 14. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

      cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
      „Im übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“

   b) § 6 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

      bb) Die Angabe „des Artikel 25“ wird durch die Angabe „des Artikels 25“ ersetzt.

   c) § 6 a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

      „Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Absatz 2 zu vorgelagerten Netzen richtet sich nach den in Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen.“

   d) § 6 a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

      „Die Betreiber der Gasversorgungsnetze sind verpflichtet, ihre geltenden wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die Entgelte für den Netzzugang und die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen. Auf Anfrage sind Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen sowie ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, daß der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.“

   e) In § 6 a Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Die Errichtung einer Regulierungsbehörde für Gas bedarf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.“

3. Folgende Nummer 6 (§ 10 Abs. 2 EnWG – Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht – ) wird eingefügt:

   „6. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „30 Kilowatt“ durch die Angabe „50 Kilowatt“ ersetzt“.

4. Folgende Nummer 7 (§ 11 Abs. 2 EnWG – Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen – ) wird eingefügt:

„7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" die Wörter „die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und" eingefügt".

5. Folgende Nummer 8 (§ 13 Abs. 1 EnWG – Wegenutzungsverträge – ) wird eingefügt:

„8. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen" durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen" ersetzt."

6. Folgende Nummer 9 (§ 14 EnWG – Konzessionsabgaben – ) wird eingefügt:

„9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „unmittelbaren" gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet."

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe" die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde," eingefügt."

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (§ 2 – Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten – ) erhält folgende Fassung:

„§ 2
Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten

(1) Bis zum 31. Dezember 2006 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Netzzugang für Elektrizität, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem dort ansässigen Unternehmen geliefert werden soll, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte. Das den Netzzugang beanspruchende Unternehmen hat nachzuweisen, aus welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Elektrizität geliefert werden soll.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Elektrizitätsmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien näher zu bestimmen, nach denen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen vorliegt, sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Netzzugang für solche Lieferungen zulässig ist. Mit dieser Rechtsverordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedarf. In diesem Fall sind zugleich Verfahren und Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten gelten."

(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. § 3 wird aufgehoben."

III. 1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

**„Artikel 3**

**Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

In § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I. S 2546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4, die die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen betreffen." "

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.